



Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.

Landvolk Weserbergland Kütstr. 10 31787 Hameln

Landkreis Hameln-Pyrmont
Dezernat 3 - Regionalplanung
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Ihr Ansprechpartner:
Henning Brünjes

Telefon:
05151 40666-21

Telefax:
05151 40666-29

Email:
bruenjes.henning@landvolk-weserberg-
land.de

Hameln, den 23. Dezember 2021

Per E-Mail:

regionalplanung@hameln-pyrmont.de

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Raum Hameln-Pyrmont

Sehr geehrter Herr Manz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Entwurf des RROP Stellung nehmen zu dürfen und regen folgende Änderungen an:

zu 3.2.1 01 - Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Die zeichnerischen Darstellungen zum RROP weisen zwar in einem gewissen Ausmaß Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft aus. Dieses wird aber dadurch konterkariert, dass sehr große Gebiete des Landkreises als Vorbehalts- und Vorrangflächen für Natur- und Landschaft ausgewiesen werden sollen. Betroffen sind die Außenbereiche der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf, Bad Münder und große Teile der Ackerflächen der Gemeinde Emmerthal. Einerseits sind die Böden hier von sehr guter Qualität für die landwirtschaftliche Nutzung. Sie sind deshalb Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Andererseits werden sie großflächig und tlw. vollständig als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Ersteres wird also bei zukünftigen öffentlichen Maßnahmen und Planungen gänzlich entwertet, zum Beispiel bei Fragen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus: Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine regelmäßige Gewässerunterhaltung zum Zwecke des Wasserabflusses sehr wichtig. Im Lichte des Vorbehalts für Natur und Landschaft würde der sichere Wasserabfluss jedoch hinter ökologische Aspekte der Gewässerunterhaltung zurücktreten. Gleiches gilt für zukünftig ggf. notwendige Dränageerneuerungen.

Seite 1 von 3

Des Weiteren ist zu erwarten, dass die landwirtschaftliche Produktion auf diesen sehr guten Ertragsstandorten durch Ihre geplante „Mehrfachausweisung“ gerade im Bereich der Düngung und im Pflanzenschutz politisch starke Einschränkungen und Verbote erfahren wird.

Um Ihre definierten Ziele: „Das standortbezogene natürlich Ertragspotenzial dieser Böden kontinuierlich zu Erhalten und die Bodenfruchtbarkeit durch ordnungsgemäße Landwirtschaft zu sichern“ zu erreichen, sind die Gebiete, die der Landwirtschaft vorbehalten sind, aus dem Vorbehalt bzw. Vorrang für Natur und Landschaft herauszunehmen.

Ferner erscheinen die Ausweisungen der Biotopverbunde in den Bereichen Emmerthal, Coppenbrügge, Salzhemmendorf und Aerzen viel zu großflächig. Sie sind in Ihrer Größe deutlich zu reduzieren und so auszuweisen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in Ihrer Bewirtschaftung nicht zusätzlich beeinträchtigt werden, d.h. dass sie an gegebenen natürlichen Grenzen geführt werden und künstliche Schlagteilungen vermieden werden.

Beispielhaft seien die Wildkatzenkorridore genannt, die in ihrer Breite und mit ihrem Bewuchs die landwirtschaftliche Produktion erheblich beeinflussen und zusätzliche Auflagen im Bereich der Düngung sowie im Pflanzenschutz zur Folge haben werden.

Und letztendlich werden die Fläche der Landwirtschaft, gerade solche mit hohen Ertragspotenzial und in der Bewirtschaftung großflächig und zusammenhängend, die noch nicht mit Vorbehalt für Natur und Landschaft überlagert sind, hier auch noch überlagert mit den Vorbehaltsgeländen zur Verbesserung der Landschaftsstrukturen und des Naturhaushaltes. Beispielhaft hier die Flächen nördlich von Salzhemmendorf, südöstlich von Emmerthal, nördlich von Bad Münder und südwestlich von Hameln. Diese Flächen sind aus dem Vorbehalt zur Verbesserung der Landschaftsstrukturen herauszunehmen, damit die landwirtschaftliche Produktion auf diesen Hohertragsstandorten keine Beeinträchtigungen erfahren wird. Mit Ideen wie Ökokonten etc. sollten Sie sich auf die bereits ausgewiesenen Flächen für Natur konzentrieren.

zu 3.1.2 01 - Natur- und Landschaft

Hierzu sind die Planunterlagen nicht aussagekräftig genug:

Als Anhang fehlt eine Karte „Schutzgebiete“, wo unterschieden werden kann zwischen bereits ausgewiesenen und potentiellen Schutzgebieten.

In der vorliegenden Form lässt sich für Betroffene nicht erkennen, ob sie zukünftig von weiteren potentiellen Schutzgebietsausweisungen betroffen sein könnten.

zu 4.2 04 - Windkraft

Kritisch ist auch die geringe Anzahl an potentiellen Vorrangflächen für die Windkraft zu sehen. Angesichts des landes- und bundespolitischen Ziels, die Erzeugung erneuerbarer Energien erheblich auszubauen, ist es höchst fragwürdig, dass der Landkreis Hameln sich hieran kaum beteiligen wird.

Zu 4.2 13 – Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen nach dem Wortlaut des Entwurfs auf Vorbehaltsgeländen für die Landwirtschaft ausnahmslos ausgeschlossen werden. Obwohl wir grundsätzlich den Schutz landwirtschaftlicher Flächen und den Vorzug von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden begrüßen, sehen

Seite 2 von 3

wir neben den Risiken durchaus auch gewisse Chancen eines Ausbaus der Solarenergie für die landwirtschaftlichen Betriebe: Einerseits wird dem Flächenverbrauch durch solche Anlagen Vorschub geboten; gerade für flächenarme landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Pachtflächenanteil kann die großflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke existenzbedrohend sein. Andererseits kann der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage für landwirtschaftliche Betriebe aber auch ein zusätzlicher Erwerbszweig sein, der gerade in dieser Zeit schwerwiegender Strukturbrüche in der Landwirtschaft einkommensstabilisierend wirken kann. Der aktuell vorliegende Entwurf des Landesraumordnungsprogramms sieht anstelle des bisher vorgesehenen absoluten Ausschlusses von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft nunmehr nur noch ein gebundenes Ermessen in Gestalt einer „Soll“-Vorschrift vor. Diese pauschale Aufweichung des PV-Verbots auf Vorbehaltsflächen ist unseres Erachtens nicht zielführend, da sie einer unkontrollierten Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Vorschub leisten würde. Aus unserer Sicht wären jedoch Ausnahmen von dem generellen Verbot in Vorbehaltsgebieten in folgenden Fällen in engen Grenzen vorstellbar:

-wenn der Betreiber der Anlage der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst ist oder er zumindest beteiligt ist. Dadurch würde auch die Wertschöpfung aus der Energieerzeugung vor Ort verbleiben und den ländlichen Raum stärken.

-wenn eine Agrarphotovoltaikanlage errichtet wird, die die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zulässt.

Diese Aspekte sollten mit den betroffenen Interessengruppen unseres Erachtens im Vorfeld erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Brünjes
Geschäftsführer

Seite 3 von 3